

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 23. Oktober 2020 Nummer 20

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Wesseling, Bebauungsplan Nr. 1/13 (Humboldtstraße) - Aufhebung

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die in der Sitzung vorliegende Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird beschlossen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 in Kraft.

Das Gebiet der Planaufhebung befindet sich im Ortsteil Wesseling beiderseits der Humboldtstraße (siehe Kartendarstellung). Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einem Störfall-Betriebsbereich und der Unterschreitung der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände ist nicht auszuschließen, dass eine Ansiedlung bzw. weitere Entwicklung von schutzbedürftigen Nutzungen das Risiko eines schweren Unfalls potenziell vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann. Gemäß dem „Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (StEK 2019) wird das Gebiet der Planaufhebung Nr. 1/13 dem „Inneren Planungsbereich“ zugeordnet. Zur Verringerung der Unfallfolgen im unwahrscheinlichen Fall eines „Dennoch-Störfalls“ ist gemäß StEK 2019 darauf hinzuwirken, dass keine Neuansiedlung bzw. Weiterentwicklung schutzbedürftiger Nutzungen im Inneren Planungsbereich erfolgt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ gemäß § 9 Abs. 2c BauGB dient der Umsetzung der Planungsziele der Stadt Wesseling zur sinnvollen Neuordnung des Bereiches Humboldtstraße. Nach Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 und des Bebauungsplans Nr. 1/134 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben künftig auf Grundlage des § 34 BauGB (Innenbereich) in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ zu beurteilen.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt (Zimmer 313- 315) während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses eingesehen werden.

Zur Zeit gelten auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) folgende Öffnungszeiten für das Neue Rathaus:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminvereinbarung erforderlich**.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:

Ursula Schneider 02236-701-335, uschneider@wesseling.de
Judith Hawig 02236-701-338, jhawig@wesseling.de

Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/> abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

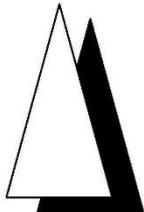
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufhebung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 14.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtentwicklung und Umwelt



Bebauungsplan Nr. 1/13, Aufhebung
 (Humboldtstraße)

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Wesseling, Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der in der Sitzung vorliegende Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird beschlossen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ in Kraft.

Das circa 6,4 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Wesseling zwischen dem Rheinufer und der Willy-Brandt-Straße, in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebsbereiches Shell Deutschland Oil GmbH (siehe Kartendarstellung). Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einem Störfall-Betriebsbereich und der Unterschreitung der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände ist nicht auszuschließen, dass eine Ansiedlung bzw. weitere Entwicklung von schutzbedürftigen Nutzungen das Risiko eines schweren Unfalls potenziell vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann.

Die Stadt Wesseling hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ durchgeführt, um ihren aktuellen städtebaulichen Zielen und den (europa-)rechtlichen Regelungen der Seveso-III-Richtlinie bzw. des „Trennungsgrundsatzes“ des § 50 BImSchG sachgerecht und angemessen Rechnung zu tragen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 1/134 ist die planerische und planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie. Mit dem Bebauungsplan Nr. 1/134 wurden zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen innerhalb des Plangebietes differenzierte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2c BauGB zur Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen unter Berücksichtigung des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling getroffen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt (Zimmer 313- 315) während der Öffnungszeiten des Neuen Rathauses eingesehen werden.

Zur Zeit gelten auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) folgende Öffnungszeiten für das Neue Rathaus:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregulungen der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme eine **vorherige Terminvereinbarung erforderlich**.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:

Ursula Schneider 02236-701-335, uschneider@wesseling.de
Judith Hawig 02236-701-338, jhawig@wesseling.de

Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen.

Der Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die gemäß § 10a BauGB beigefügte Zusammenfassende Erklärung sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/> abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

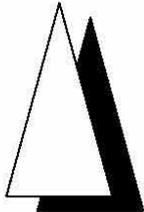
Wesseling, den 14.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



M 1:2.500



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtentwicklung und Umwelt



Bebauungsplan Nr. 1/134
"Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße"

Plangeltungsbereich

